

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

IX. Stück. München, Dienstags den 2. September 1828.

I n h a l t.

Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betr. — Sechste Beilage zum Abschiede für die Ständes-
Versammlung.

G e s e t z,
die allgemeine Häusersteuer betr.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf

Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I. C a p i t e l.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§. 1.

Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauslage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.